



2009



Messe München GmbH - Abteilung TAS 2
Messegelände - 81823 München
Fax: (+49 89) 9 49-2 11 29
e-mail: tas2@messe-muenchen.de
Tel.: (+49 89) 9 49-2 11 24 od. 2 11 25

4

Aussteller / Abteilung / Sachbearbeiter / Strasse / PLZ & Ort

[Empty yellow box for exhibitor details]

Umsatzsteuer-ID-Nummer

[Empty yellow box for VAT ID number]

Veranstaltung

GOLF EUROPE 2009

Termin

27. - 29. September 2009

Halle / Stand

[Empty yellow box for hall/stand]

Telefon mit Vorwahl

[Empty yellow box for phone number]

Telefax mit Vorwahl

[Empty yellow box for fax number]

E-Mail

[Empty yellow box for email address]

ANMELDUNG FÜR DEN VORBEUGENDEN BRANDSCHUTZ

Die allgemeinen Bestimmungen des Merkblattes "Brandschutzmassnahmen bei Messerveranstaltungen" sowie die auf der Folgeseite angeführten Bestimmungen sind zu beachten. Die Branddirektion München behält sich vor, ergänzende Auflagen zu stellen, sofern sich deren Notwendigkeit aus der Brandschutzabnahme oder während des Betriebes ergibt.

In meinem/ unserem Stand habe(n) ich/ wir folgende Anlagen, die gemäß den nachfolgenden und umseitigen Bestimmungen anzeige-, abnahme- oder genehmigungspflichtig sind (bitte auch die etwaige Lagerung radioaktiver Stoffe aufführen):

Anzeige-, abnahme- und/ oder genehmigungspflichtige Anlagen und Einrichtungen:

- Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m²
- Zweigeschossige Standbauten
- Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen
- Fahrzeuge und Container
- Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen
- Projektions- bzw. Filmvorführungen in abgedunkelten Räumen
- Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten
- Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme
- Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen
- Pyrotechnik
- Verwendung von radioaktiven Stoffen und/ oder Stoffen mit Biogefährdung

Erläuterungen siehe Rückseite.

Bitte beachten Sie:

- Maßstäbliche Pläne, sowie gegebenenfalls die Nachweise der Baustoffklasse der verwendeten Materialien bzw. deren Sprinkler-tauglichkeit und/ oder technische Beschreibungen/ Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben – zuzüglich aller notwendigen Prüfbescheinigungen – sind dieser Anmeldung beizufügen.
- Bei zweigeschossigem Standbau in der Halle bzw. mehrgeschossigen Standbauten im Freigelände ist dieser Vordruck zusammen mit dem Vordruck 1.3 und allen auf Vordruck 1.3 aufgeführten Unterlagen der Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice zuzusenden.

Dieser Vordruck wird von der Messe München mit allen relevanten von Ihnen eingereichten Unterlagen an die Branddirektion München weitergeleitet.

Bitte Hinweise auf Seite 2 beachten

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Antragstellers

Hinweise zur Anmeldung von anzeige-, abnahme- und/oder genehmigungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen bei der Branddirektion München

- Dieser Vordruck wird von der Abteilung TAS 2 Messe München GmbH (MMG) sofern erforderlich an die Branddirektion München weitergeleitet.
- Die im folgenden Text genannten Verweise beziehen sich auf die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH (M,O,C), die dem Ausstellerserviceheft beiliegen.

Messestände mit einer Grundfläche größer 100 m² müssen der Abteilung Technik im M,O,C, zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt. 4.2. „Standbaugenehmigung“).

Insbesondere sind bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen“ und hier die Punkte 4.4.4. „Aufenthaltsräume“ und 4.5. „Ausgänge, Rettungswege, Türen“ zu beachten.

Zweigeschossige Standbauten

müssen der Abteilung Technik im M,O,C, zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“). Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Abschnitt 4. „Standbaubestimmungen“ und hier der Punkt 4.9. „Zweigeschossige Bauweise“ zu beachten.

Standbauten mit horizontalen Standabdeckungen

Horizontale Standabdeckungen sind unabhängig von ihrer Größe zustimmungspflichtig und beim TAS schriftlich anzumelden. Insbesondere ist bei der Gestaltung dieser Stände der Punkt 4.4.2. „Standabdeckungen“ zu beachten. Informationen über zugelassene Materialien zur Standabdeckung und deren Bezugsquellen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt für sprinkleruntaugliche Stoffe“ des Ausstellerserviceheftes.

Fahrzeuge und/oder Container

sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (vgl. Punkt 4.2.2. „Fahrzeuge und Container“ sowie die Punkte 4.4.1.2. „Ausstellung von Kraftfahrzeugen“ und 4.4.2. „Standüberdachung“). Fahrbare Ausstellungsstände (Showtrucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind ab einer zusammenhängend abgedeckten Fläche größer 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen.

Reihen- und Tischbestuhlungen für mehr als 200 Personen

müssen der Abteilung Technik im M,O,C, zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“). Sofern mehr als 200 Sitzplätze angeordnet werden, ist in einem gesonderten Plan (Bestuhlungsplan Maßstab 1:200) die Gesamtzahl der Plätze und die Aufzählung der Personenzahl auf die einzelnen Rettungswege in 3-facher Ausfertigung darzustellen. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Plans ist in der Nähe des Haupteingangs eines jedes Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen.

Projektions- bzw. Filmvorführungen

in abgedunkelten Räumen müssen der Abteilung Technik im M,O,C, zur Genehmigung vorgelegt werden (vgl. Punkt 4.2. „Standbaugenehmigung“). Insbesondere ist bei der Planung der Punkt 5.9. Versammlungsräume („Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen und sonstige Präsentationen“) zu beachten.

Druckgasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggasanlagen

Die Verwendung von Druckgasflaschen und brennbaren Flüssigkeiten für die Präsentationen von Exponaten ist durch die Branddirektion München genehmigungspflichtig. Nur der Tagesbedarf an technischen Gasen darf auf dem Messestand bereit gehalten werden. Dieser ist beim Abteilung Technik im M,O,C, spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzumelden.

Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt und bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion München. Die Verwendung von Flüssiggas zu Heizzwecken ist nicht zulässig. Technische Beschreibungen und ggf. Planunterlagen mit Größen- und Mengenangaben sind diesem Vordruck beizufügen.

Umgang mit Schweißgeräten und Arbeiten mit offener Flamme

während der Auf- und Abbauphasen müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Abteilung Technik im M,O,C, beantragt werden. Ein Erlaubnisschein ist bei den Halleninspektionen erhältlich und vor Ort auszufüllen.

Leicht entflammbare Materialien wie loses Papier, Packmaterial u.ä. muss vom Standbereich entfernt werden. Der Arbeitstisch muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Im Stand ist mindestens ein für Brandklasse C geeigneter und zugelassener Kohlendioxidfeuerlöscher nach DIN 14406 bzw. EN 3 bereitzuhalten. Insbesondere ist der Punkt 4.4.1.10. „Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme“ zu beachten.

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen

sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion. Vgl. hierzu Punkt 4.4.1. „Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen“ sowie Punkt 5.7. „Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten“. Die Verwendung von einzelnen Kerzen oder Tischleuchten ist nur mit standsicheren, nichtbrennbaren Kerzenhaltern bzw. -ständern zulässig. Zu brennbaren Stoffen (Dekorationen, Vorhängen, brennbaren Lampenschirmen u.ä.) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, so dass diese nicht entzündet werden können. Die Kerzen sind ständig zu beaufsichtigen. Die Branddirektion und die Messe München behalten sich vor, die Verwendung von brennenden Kerzen kurzfristig zu unterbinden.

Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit dem TAS abzustimmen. Nähere Informationen finden Sie zum Download unter www.feuerwehr.muenchen.de/bd50vorb/idx_50.htm „Merkblätter und Formulare“.

Verwendung radioaktiver Stoffe und Stoffe mit Biogefährdung

Die Verwendung radioaktiver Stoffe ist der Branddirektion anzuzeigen, sie setzt die Zustimmung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
D-86179 Augsburg
Tel. (+49 8 21) 90 71-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Fax (+49 8 21) 90 71-55 56
Webseite: www.bayern.de/lfu/
voraus (vgl. Punkt 5.10.1. „Radioaktive Stoffe“).

In Apparaturen, Maschinen, Geräten oder sonstigen Gegenständen eingebaute Strahlenquellen sind täglich nach Ausstellungsende auszubauen und im Einvernehmen mit der Messe München GmbH in einem Tresor einzulagern. Stoffe mit Biogefährdung dürfen nur mit Zustimmung der Branddirektion eingelagert und verwendet werden. Bitte beachten Sie auch den Punkt 5.8. „Asbest und Gefahrenstoffe“.



2009

M.O.C. Veranstaltungszentrum
Einzigartig. Visioblog.

MERKBLATT „BRANDSCHUTZMAßNAHMEN BEI MESSEVERANSTALTUNGEN“

Bitte beachten Sie auch den Vordruck 4 der Technischen Bestellformulare!

Alarmierung der Feuerwehr und Feuerlöscheinrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen und Hinweise auf das Verhalten im Brandfall finden Sie innerhalb der Halle neben jedem Ausgang. Bei Brand oder Rauchentwicklung immer die Feuerwehr über einen Druckknopf Feuermelder alarmieren. Die in den Hallen vorhandenen Wandhydranten, Druckknopfmelder, Rauchabzugsauslöseeinrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

Fläche für Feuerwehr

Die gekennzeichneten Feuerwehranfahrtszonen und Wendeschleifen sind freizuhalten. Während den Auf- und Abbaueiten dürfen Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und/ oder Leergut jeder Art nur auf den markierten Stellflächen abgestellt werden. Auf die Ausstellereinrichtung „Verkehrsregelung“ wird hingewiesen.

Notausgänge, Hallengänge

Sämtliche planmäßig festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten. Die Ausgänge einschließlich ihrer Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände, Tische o. Ä. sind in ausreichender Entfernung von Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenraumzugängen aufzustellen.

Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände ist so vorzunehmen, dass keine schwer zugänglichen Räume, Winkel oder Nischen entstehen. Stand-Fußbodenbeläge müssen fugendicht verlegt werden! Jeder innerhalb der Standfläche abgetrennte Aufenthaltsraum/Besprechungsraum ist mit einer ausreichend großen Sichtverbindung in Fluchtrichtung zu versehen (z. B. ausreichend großes Fenster, Wandfüllung aus Glas, etc.). Aufenthaltsräume/Besprechungsräume, die nur über einen anderen abgetrennten Raum zugänglich sind (gefangene Räume), sind unzulässig. Beträgt innerhalb eines Standes die maximale Fluchtweglänge zu einem Hallengang mehr als 10 m, so ist ein zweiter Ausgang und/ oder ein mindestens 2 m breiter Gang innerhalb des Standes vorzusehen, der zu einem Hallengang führt. Liegen Hallenausgänge innerhalb eines Standes, dürfen die Ausgangsbreiten nicht eingeengt werden. Die Rettungswege der Halle müssen im Einvernehmen mit der Branddirektion nachgewiesen werden. Die Sicht auf Ausgangshinweise darf nicht beeinträchtigt werden. Die festgelegten Hallengänge dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

Dekorationen

Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten Materialien müssen mindestens schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) sein – der Prüfbescheid ist vorzulegen. Soll diese Eigenschaft nachträglich erreicht werden, ist dies nur in geringen Mengen und in Absprache mit der Branddirektion München mit einem amtlich zugelassenen Flammenschutzmittel unter Beachtung der Verarbeitungshinweise möglich. Die Verwendung abschmelzender oder brennend abtropfender Kunststoffe ist untersagt. Die Verwendung – im Brandfall stark rauchender – Kunststoffe (z.B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist nicht zulässig. Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit im eingebauten Zustand ist zu erbringen.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur in grünem Zustand verwendet werden. Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 50 cm über dem Boden astfrei sein. Torf ist stets feucht zu halten (Entzündungsgefahr durch Rauchzeug!).

Elektro-Installation und Elektrogeräte

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Elektroverteilungen sind von Lagerungen frei zu halten. Elektrische Kochplatten, Bügeleisen, Strahlungsöfen, Kocher, Tauchsieder u. a. Elektrogeräte sind während des Betriebes ausreichend zu beaufsichtigen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so abzustellen, dass auch bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können.

Feuerlöscher

Werden Feuerlöscher auf dem Messestand bereit gehalten, so sind grundsätzlich Wasserlöscher nach der EN 3 oder DIN 14406 einzusetzen (In Küchenbereichen und Technikräumen sind Kohlendioxidlöscher nach der EN 3 oder DIN 14406 bereit zu stellen).

Sicherheitsbeleuchtung

Werden Stände oder Hallenbereiche betriebsmäßig abgedunkelt, ist für eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0108 zu sorgen.

Verpackungsmaterial

Verpackungsmaterial, Transportkisten oder sonstige während der Ausstellung nicht benötigte Gegenstände sind außerhalb der Hallen und Ladehöfe unterzubringen. Während der Auf- und Abbauezeit sind die Flucht- und Rettungswege in den Hallen freizuhalten; nicht mehr benötigtes Transport-, Verpackungs- oder Ausrüstungsmaterial ist umgehend aus den Hallen zu entfernen.

Aschenablagen

In den Ständen sind Aschenablagen und Papierkörbe (Rauchzeugreste und Papier getrennt) in ausreichender Anzahl bereitzuhalten und in nicht brennbare, dicht schließende Behälter zu entleeren.

Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Der Treibstofftank ist abzuschließen. Die Batterie ist abzuklemmen.

Standabdeckungen

Horizontale Standabdeckungen sind unabhängig von ihrer Größe anzumelden (Vordruck 4 des Ausstellerserviceheftes „Anmeldung für den vorbeugenden Brandschutz“). Sie sind mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) auszuführen – der Prüfbescheid ist vorzulegen – und ab einer zusammenhängend überdeckten Fläche von mehr als 30 m² mit einer Sprinkleranlage zu versehen. In diesem Fall ist für jede angefangene 12 m² überdeckter Fläche ein Sprinklerkopf vorzusehen; gegebenenfalls von der Standabdeckung überspannte Räume/Kabinen sind in den Sprinklerschutz mit einzubeziehen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen auf dem Merkblatt zum Einbau sprinklertauglicher Stoffe. Doppelte Standabdeckungen sind nicht zulässig.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Abteilung TAS 2 der Messe München GmbH.

Weitergehende Auflagen, deren Notwendigkeit erst aus dem Betriebsablauf ersichtlich wird, bleiben ausdrücklich vorbehalten.